

Satzung Peer School for Sustainable Development

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Peer School for Sustainable Development“. Im nachfolgenden abgekürzt mit “Peer School”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die Peer School verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, von Wissenschaft und Forschung und des Nachwuchses im Bereich des Verantwortungs-, Stiftungs- und Nachhaltigkeitsmanagements sowie des gemeinsamen bürgerschaftlichen Engagements.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Berufsbildung durch die Organisation von kollegialen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie kollegiale Austausch- und Beratungsformate.
 - b) Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen.
 - c) Förderung des fachlichen und wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - d) Förderung des gemeinsamen bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
 - e) Aktive Zusammenarbeit mit Institutionellen Einrichtungen, Netzwerken, Verbänden, Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen der Praxis und Forschung im In- und Ausland.

§ 4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf Personen weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Fördernde Mitglieder genießen kein Stimmrecht.
4. Grundlage für eine aktive Mitgliedschaft in der Peer School ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Aus diesem ergeben sich die Verpflichtung der Zahlung der Beitragssätze sowie die Anerkennung dieser Vereinssatzung.
6. Das aktive Vereinsmitglied verpflichtet sich innerhalb des Vereins nach Möglichkeit regelmäßig an stattfindenden Mitgliederversammlungen teilzunehmen zur aktiven Mitwirkung an Vereinstätigkeiten, zu denen interne und externe Projekte, die regelmäßige Selbstinformation über Aktivitäten des Vereins, und Tätigkeiten zur Förderung des Vereinslebens gehören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im ersten Halbjahr abgebucht werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Gebührenordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder erklären sich bei Eintritt in den Verein bereit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit die Mitgliedsbeiträge erhoben werden können.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, ferner bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder seine Verpflichtungen gemäß §4 verstoßen hat.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn die Beitragsrückstände den Mitgliedsbeitrag von zwei Jahren überschreiten.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden nachfolgend erläutert.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist einmalig zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 720 Euro jährlich beschließen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden durch die anderen Vorstandsmitglieder die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung eines Finanzplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Durchführen der allgemeinen Vereinsgeschäfte
 - g. Wahl und Ernennung der Beiratsmitglieder
2. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Dienst- und Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern abschließen und kündigen. Die Aufgaben und Befugnisse dieser MitarbeiterInnen bestimmt der Vorstand.

3. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen keine Wahlfunktionen ausüben.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren und jedem anderen denkbaren Verfahren (z.B. fernmündlich, per E-Mail, etc.) gefasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Beirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres wird durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per Email an die letzte bekannte Anschrift bzw. Email-Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels bzw. der Absendung.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Auf Antrag, kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit auch während der Sitzung ergänzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne

Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf und sofern keine geheime Wahl beantragt wird, offen per Handheben. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie eine Woche vorher in der Tagesordnung der Einladung enthalten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt worden ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c. Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit,
 - d. Genehmigung des Finanzplans,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Ggf. Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands,
 - g. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - i. Behandlung und Abstimmung von Anträgen,
 - j. Abwahl der Beiratsmitglieder durch eine 2/3 Mehrheit und
 - k. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
8. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13 Protokollierung

1. Über vereinsinterne Wahlen jeglicher Art ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und

Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Der Rechnungsprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
 - a. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen und hat eine beratende Funktion. Er soll dem Vorstand und den Mitgliedern mit seinem Wissen und seinen Erfahrungen zur Seite stehen und so den Vereinszweck fördern.
 - b. Jedes Beiratsmitglied wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung durch einfache Mehrheit für ein Jahr gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Jede natürliche Person, mit Ausnahme des Vorstandes, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich mit 2/3-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung auflösen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Studierenden zu verwenden hat.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Essen, den 28. November 2018